

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Achtzehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den
gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der
Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der
Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte**

(Achtzehntes Rentenanpassungsgesetz — 18. RAG)

— Drucksache 7/3065 —

**und zu dem Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen
Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den
künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der
Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes
und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (Rentenanpassungsbericht 1975)
und Gutachten des Sozialbeirats**

— Drucksache 7/2721 —

A. Problem

- I. Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen ab 1. Juli 1975 an die Entwicklung der Löhne und Gehälter. Sie basieren bisher auf den Durchschnittsentgelten der Jahre 1970 bis 1972 und sollen nunmehr an die Durchschnittsentgelte der Jahre 1971 bis 1973 angepaßt werden.

Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab 1. Januar 1976 entsprechend der Veränderung der Löhne und Gehälter von 1973 bis 1974.

Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte ab 1. Januar 1976 an die Entwicklung der Löhne und Gehälter entsprechend dem Anstieg der Durchschnittsentgelte der Jahre 1971 bis 1973 gegenüber den Durchschnittsentgelten der Jahre 1970 bis 1972.

- II. Änderung der Bezugsgröße, die für den Jahreshöchstbetrag des Ruhegeldes der Bezirksschornsteinfegermeister maß-

gebend ist, um sicherzustellen, daß sich der Jahreshöchstbetrag in derselben Weise entwickelt wie das Bruttoarbeits-einkommen eines Angestellten der Vergütungsgruppe V c des Bundes-Angestellentarifvertrages.

- III. Die Ermächtigung zur Bestimmung der Beitragsklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ist mit Rücksicht auf den Anstieg der Beitragsbemessungsgrenze unzureichend geworden. Außerdem fehlt bisher die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, durch die bei bestimmten Gruppen von Pflichtversicherten (sog. freie Mitarbeiter) den Arbeitseinkommen oder Arbeitsentgelten bestimmte Beschäftigungszeiten zugeordnet werden können.
- IV. Beim Tode eines landwirtschaftlichen Unternehmers erhalten die Waisen in der Altershilfe für Landwirte bisher kein Waisengeld. Es erscheint sozialpolitisch geboten, den Leistungskatalog um das Waisengeld zu ergänzen.
- V. Der Kreis der zur Nachentrichtung von Beiträgen berechtigten Verfolgten soll im Hinblick auf die durch das Rentenreformgesetz erfolgte Öffnung der Rentenversicherung für weitere Personengruppen erweitert werden.

B. Lösung

- I. Anhebung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen um 11,1 v. H. für Bezugszeiten ab 1. Juli 1975.
Anhebung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung um 11,4 v. H. für Bezugszeiten ab 1. Januar 1976.
Anhebung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte um 11,1 v. H. für Bezugszeiten ab 1. Januar 1976.
- II. Bindung der Bezugsgröße für den Jahreshöchstbetrag des Ruhegeldes der Bezirksschornsteinfegermeister — statt wie bisher an die Grundvergütung — an einen bestimmten Vomhundertsatz des gesamten jährlichen Bruttoarbeitseinkommens eines Angestellten der Vergütungsgruppe V c des Bundes-Angestellentarifvertrages.
- III. Änderungen von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen dahin, daß
 - 1. in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten die Beitragsklassen unter Beibehaltung der Klasse 100 nach Intervallen der Entgelts- oder Einkommensstufen von 300 DM — statt bisher 200 DM — zu bestimmen sind und auch für die Höherversicherung die für die freiwillige Versicherung bestimmten Beitragsklassen in Betracht kommen sowie
 - 2. bei bestimmten Gruppen von Pflichtversicherten (z. B. sog. freie Mitarbeiter) für Arbeitseinkommen oder Ar-

beitsentgelte als Beschäftigungszeit ein Kalendermonat bestimmt werden kann.

IV. Einführung eines Waisengeldes in der Altershilfe für Landwirte mit Wirkung vom 1. Januar 1975 an.

V. Der in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zur Nachentrichtung von Beiträgen berechnete Personenkreis der Verfolgten wird um bestimmte Gruppen von Verfolgten erweitert.

Einstimmiger Ausschlußbeschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Rentenanpassung ergeben sich folgende finanzielle Mehraufwendungen:

1. Vom 1. Juli 1975 bis 30. Juni 1976 in den gesetzlichen Rentenversicherungen:

Rentenversicherung der Arbeiter . .	5 337 Millionen DM
Rentenversicherung der Angestellten	2 841 Millionen DM
Knappschaftliche Rentenversicherung	656 Millionen DM

Summe: 8 834 Millionen DM

2. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1976:

- a) in der gesetzlichen Unfallversicherung 525 Millionen DM
- b) in der Altershilfe für Landwirte 196 Millionen DM.

Von den Mehraufwendungen gehen 656 Millionen DM für die knappschaftliche Rentenversicherung, 29 Millionen DM für die gesetzliche Unfallversicherung und 169 Millionen DM für die Altershilfe für Landwirte zu Lasten des Bundes.

Durch die Einführung eines Waisengeldes in der Altershilfe für Landwirte entstehen für das Jahr 1975 Mehrkosten in Höhe von rund 25 Millionen DM, von denen rund 22 Millionen DM auf den Bund entfallen.

A. Bericht des Abgeordneten Franke (Osnabrück)

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Achtzehnten Rentenanpassungsgesetzes — Drucksache 7/3065 — wurde in der 141. Sitzung des Bundestages am 16. Januar 1975 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend, dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung und nach § 96 GO überwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 22. Januar 1975 die Zustimmung gegeben und zu § 16 Änderungen vorgeschlagen, die der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung übernommen hat. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 22. Januar und 29. Januar 1975 beraten und einschließlich der Änderungen (vgl. Ziffer I. 3 bis 5 und Ziffer II) einstimmig gebilligt.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Rentenanpassungsbericht 1975 mit dem Gutachten des Sozialbeirats — Drucksache 7/2721 — wurde in der 141. Sitzung des Bundestages am 16. Januar 1975 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Rentenanpassungsbericht wurde vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Achtzehnten Rentenanpassungsgesetzes beraten und vorbehaltlich einer etwaigen abweichenden Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses zur Kenntnis genommen.

Zum Entwurf eines Achtzehnten Rentenanpassungsgesetzes

— Drucksache 7/3065 —

I. Allgemeines

Der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung einstimmig beschlossene Gesetzentwurf enthält im wesentlichen folgende Regelungen:

1. Achtzehnte Rentenanpassung

Nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (§ 49 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes) sind die Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen bei Änderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch Gesetz anzupassen. Das Achtzehnte Rentenanpassungsgesetz trägt diesen Bestimmungen Rechnung.

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen aus Versicherungsfällen des Jahres

1975 beträgt in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten 16 520 Deutsche Mark gegenüber 14 870 Deutsche Mark für Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1974, in der knappschaftlichen Rentenversicherung 16 696 Deutsche Mark im Jahre 1975 gegenüber 15 028 Deutsche Mark im Jahre 1974. Die Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage von 1974 auf 1975 beträgt damit 11,1 v. H. Das Achtzehnte Rentenanpassungsgesetz sieht vor, die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die auf Versicherungsfällen des Jahres 1974 und früher beruhen, für Bezugszeiten ab 1. Juli 1975 um diesen Vomhundertsatz zu erhöhen.

Nach § 579 der Reichsversicherungsordnung sind in der gesetzlichen Unfallversicherung die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen bei Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme durch Gesetz anzupassen. Die letzte Anpassung zum 1. Januar 1975 hat die Jahresarbeitsverdienste dem Stand der Entwicklung im Jahre 1973 angepaßt. Die Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen 1973 und 1974 beträgt 11,4 v. H. Um diesen Vomhundertsatz werden die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Achtzehnten Rentenanpassungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1976 an für die Unfälle erhöht, die im Jahre 1973 oder früher eingetreten sind.

Die Anpassung des Pflegegeldes aus der gesetzlichen Unfallversicherung wird fortgesetzt. Die Erhöhung beträgt ebenfalls 11,4 v. H.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte sind die Altersgelder jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres anzupassen. Das Ausmaß der Anpassung vom 1. Januar 1976 an richtet sich entsprechend der Regelung in der Rentenversicherung der Arbeiter nach der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1975 gegenüber der für das Jahr 1974, so daß die Altersgelder sich vom 1. Januar 1976 an ebenfalls um 11,1 v. H. erhöhen werden. Die Erhöhung der Altersgelder hat zur Folge, daß auch die Landabgaberenten zum 1. Januar 1976 angehoben werden.

2. Verbesserung des Ruhegeldes aus der Zusatzversorgung für Schornsteinfegermeister

Nach § 30 Schornsteinfegergesetz bemißt sich das Ruhegeld, das ein Bezirksschornsteinfegermeister als Zusatzversorgung von der Versorgungsanstalt der Deutschen Bezirksschornsteinfegermeister erhält, nach dem jeweiligen Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe V c des Bundes-Angestelltentarifvertrages. Diese Vorschrift soll dahin

geändert werden, daß das Ruhegeld nicht mehr an die Grundvergütung, sondern an einen bestimmten Vomhundertsatz des gesamten Bruttoarbeitseinkommens eines Angestellten der Vergütungsgruppe V c gebunden wird. Damit soll erreicht werden, daß das Ruhegeld der ehemaligen Bezirksschornsteinfegermeister sich grundsätzlich in derselben Weise entwickelt wie das Bruttoarbeitseinkommen eines Angestellten der Vergütungsgruppe V c.

3. *Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen in der Rentenversicherung*

Die Ermächtigung zur Bestimmung der Beitragsklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ist den Erfordernissen aufgrund der Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenze angepaßt worden.

Ferner wurde eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen, durch die in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten bei bestimmten Gruppen von Pflichtversicherten (sog. freie Mitarbeiter) den Arbeitsentgelten oder Arbeitseinkommen als Beschäftigungszeit ein Kalendermonat zugrunde gelegt werden kann.

4. *Einführung eines Waisengeldes in der Altershilfe für Landwirte*

In der Altershilfe für Landwirte wird ein Waisengeld eingeführt. Die Regelung lehnt sich an diejenige für die Waisenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung an und berücksichtigt besondere Leistungsgrundsätze der Altershilfe für Landwirte.

5. *Erweiterung des zur Beitragsnachentrichtung berechtigten Personenkreises*

Die Möglichkeit der Beitragsnachentrichtung in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ist auf bestimmte Gruppen von Verfolgten ausgedehnt und für diese Personen in Anlehnung an die allgemeine Regelung über die Beitragsnachentrichtung auf den 31. Dezember 1975 befristet worden.

II. *Die Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs im einzelnen*

Der Gesetzentwurf wurde vom Ausschuß einstimmig mit folgenden, von den Mitgliedern der Fraktionen der SPD und FDP beantragten Änderungen und Ergänzungen, denen die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion zugestimmt haben, beschlossen:

1. In § 10 Abs. 1 und 2 wurde jeweils die Zahl „1,118“ durch die Zahl „1,114“ ersetzt. Diese Änderung beruht auf neuen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes über die Höhe der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme für das Jahr 1974.

2. In die Überschrift des Fünftens Abschnittes wurden zusätzlich das Angestelltenversicherungs-gesetz und das Gesetz zur Regelung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung ausgenommen.

3. Der § 15 wurde neu gefaßt. Dabei wurden der bisherige Wortlaut des § 15 unter Nummer 1 übernommen und die Worte „252 Deutsche Mark bis 1 006 Deutsche Mark“ durch die Worte „251 Deutsche Mark bis 1 003 Deutsche Mark“ ersetzt. Für diese Änderung sind die unter Nummer 1 angegebenen Gründe maßgebend.

4. Durch die in dem neugefaßten § 15 eingefügten Nummern 2 bis 4 wurden die §§ 1387, 1388 und 1410 RVO geändert.

Zu Nummer 2 a — § 1387 Abs. 1 RVO —

Die Änderung trägt dem Erfordernis Rechnung, daß mit Rücksicht auf die Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenze und darauf, daß die bisherige Anzahl der Beitragsklassen nicht überschritten werden soll, bei der Bestimmung der Beitragsklassen für Pflichtversicherte von höheren Entgelts- oder Einkommensstufen als bisher auszugehen ist. Künftig sind unter Beibehaltung der Beitragsklasse 100 die Beitragsklassen mit Entgelts- oder Einkommensstufen von jeweils 300 DM zu bestimmen.

Zu Nummer 2 b — § 1387 Abs. 2 RVO —

Die Änderung berücksichtigt die bisher für bestimmte Gruppen von Pflichtversicherten ergangene Rechtsprechung und bewirkt, daß bei den Betroffenen in einem größeren Umfang als bisher die Arbeitsentgelte rentenwirksam gemacht werden können.

Zu Nummer 3 a — § 1388 Abs. 1 RVO —

Die Änderung ermöglicht es, sich künftig der Beitragsklassen für die freiwillige Versicherung auch für die Höhrversicherung zu bedienen. Durch sie wird eine Verwaltungsvereinfachung in der Weise verfolgt, daß künftig weniger Beitragsmarken bereitzuhalten sind.

Zu Nummer 3 b — § 1388 Abs. 2 RVO —

In dem neugefaßten Absatz 2 wird geregelt, daß die Höhrversicherungsbeiträge als solche zu kennzeichnen sind und wie zu verfahren ist, wenn die Kennzeichnung unterblieben ist.

Zu Nummer 4 — § 1410 Abs. 1 RVO —

Die Änderung ist eine Folge der Änderung des § 1388 RVO.

5. Der hinter dem § 15 eingefügte § 15 a enthält die Änderungen des Angestelltenversicherungs-gesetzes entsprechend den unter Nummer 4 dargestellten Änderungen der Reichsversicherungs-ordnung.

6. Der § 16 wurde neu gefaßt. Die bisherige Regelung wurde in dem neugefaßten § 16 unter Nummer 3 übernommen. Die Nummern 1 und 2 sowie 4 bis 7 haben die Einführung eines Waisengeldes in der Altershilfe für Landwirte zum Inhalt.

Zu Nummer 1 — § 1 Abs. 1 GAL —

Die Änderung ergänzt den Leistungskatalog in der Altershilfe für Landwirte um das Waisengeld.

Zu Nummer 2 — § 3 a GAL —

Die Regelung enthält die Voraussetzungen für die Gewährung des Waisengeldes. Es handelt sich um einen eigenständigen Anspruch der Waise, der sich allein aus dieser Vorschrift ableitet.

Zu Nummer 4 — § 4 a GAL —

Hier wird die Höhe des Waisengeldes und dessen Einbeziehung in die jährliche Anpassung geregelt.

Zu Nummer 5 — § 10 GAL —

Folgeänderungen auf Grund der Einführung des Waisengeldes.

Zu Nummer 6 — § 13 GAL —

Durch diese Änderung wird festgelegt, daß sich der Bund an den Aufwendungen für das Waisengeld im gleichen Umfang wie an den Altersgeldaufwendungen beteiligt.

Zu Nummer 7 — § 29 GAL —

Folgeänderungen auf Grund der Einführung des Waisengeldes.

7. Hinter § 17 wurde ein neuer § 17 a eingefügt, der Regelungen über die Nachentrichtung von Beiträgen durch Verfolgte zum Inhalt hat.

Zu Nummer 1 — § 10 Abs. 1 WGSVG —

Das Wiedergutmachungsgesetz vom 22. Dezember 1970 hat Verfolgten, die bis zur Verfolgung in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen sind, das Recht eingeräumt, Beiträge nachzuentrichten. Durch die Anfügung von Satz 4 wird dieses Recht im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtseinheit an dieselben Fristen gebunden, die nach den allgemeinen Vorschriften für die Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gelten, d. h. der Antrag auf Nachentrichtung muß bis zum 31. Dezember 1975 gestellt werden; der Versicherungsträger kann Teilzahlungen bis zu fünf Jahren zulassen.

Zu Nummer 2 — § 10 a WGSVG —

Durch die Einfügung des § 10 a wird das Recht zur Nachentrichtung zwei weiteren Gruppen von Verfolgten eingeräumt, nämlich

- a) denjenigen, die vor der Verfolgung für mindestens 12 Monate freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet hatten, und
- b) denjenigen, die durch Ausschluß von der erstrebten Ausbildung oder durch deren Unterbrechung Schaden in der Berufsausbildung oder in ihrer vorberuflichen Ausbildung erlitten haben und denen dafür eine Entschädigung zuerkannt worden ist.

Auch diese Verfolgten können künftig für Zeiten zwischen 1933 und 1955, die weder in der gesetzlichen Rentenversicherung noch in einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherung oder in einer Versorgung berücksichtigt werden, unter denselben Bedingungen Beiträge nachentrichten, wie sie für Verfolgte gelten, die bis zur Verfolgung pflichtversichert gewesen sind. Die nachentrichteten Beiträge bleiben freiwillige Beiträge. Für die Zeit nach 1955 bestimmt sich das Recht zur Nachentrichtung nach den allgemeinen Vorschriften.

8. Hinter § 18 wurde ein neuer § 18 a eingefügt, der Übergangsvorschriften für das in der Altershilfe für Landwirte eingeführte Waisengeld enthält.

Absatz 1 bestimmt, daß Waisengeld ab 1. Januar 1975 grundsätzlich auch für Versicherungsfälle gewährt werden kann, die vor Inkrafttreten der Waisengeldregelung eingetreten sind. Nach Absatz 2 können vor dem Inkrafttreten des Altershilfsgesetzes liegende Unternehmerzeiten unter bestimmten Voraussetzungen Beitragszeiten gleichgestellt werden.

In Absatz 3 ist eine von § 10 Abs. 2 Satz 1 GAL abweichende Regelung für die Antragsfrist getroffen worden, um sicherzustellen, daß vom 1. Januar 1975 an Waisengeld gewährt werden kann.

9. Die Änderungen der Inkrafttretensvorschriften des § 20 beruhen auf den Vorschriften, die neu in den Gesetzentwurf eingefügt worden sind.

III. Finanzielle Auswirkungen des Achtzehnten Renten Anpassungsgesetzes

Durch die Renten Anpassung ergeben sich folgende finanzielle Mehraufwendungen:

1. Vom 1. Juli 1975 bis 30. Juni 1976
 - a) in der Rentenversicherung der Arbeiter 5 337 Millionen DM
 - b) in der Rentenversicherung der Angestellten 2 841 Millionen DM
 - c) in der knappschaftlichen Rentenversicherung 656 Millionen DM
- Summe: 8 834 Millionen DM

Von den Mehraufwendungen gehen 656 Millionen DM für die knappschaftliche Rentenversicherung als Folge der Regelung in § 128 RKG zu Lasten des Bundes. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Wanderungsausgleich in Artikel 2 § 20 b KnVNG i. d. F. des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965) so bemessen wurde, daß die Kosten für die Anpassung in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das zweite Halbjahr 1975 praktisch von den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten getragen werden.

2. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1976

a) in der Unfallversicherung 525 Millionen DM.

Davon entfallen auf

die Versicherungsträger	475 Millionen DM,
den Bund	29 Millionen DM,
die Länder	9 Millionen DM,
die Gemeinden	12 Millionen DM,

b) in der Altershilfe für

Landwirte 196 Millionen DM.

Davon entfallen auf

aa) Altersgelder	177 Millionen DM,
bb) Landabgaberenten	19 Millionen DM.

Von den Mehraufwendungen für Altersgelder gehen zu Lasten der Alterskassen

	27 Millionen DM,
des Bundes	150 Millionen DM
und für Landabgaberenten zu Lasten des Bundes	19 Millionen DM.

Die Mehraufwendungen im Bereich der Unfallversicherung ermäßigen sich gegenüber den Angaben im Regierungsentwurf um 4 Millionen DM. Maßgebend dafür ist die vom Ausschuß vorgenommene Änderung des Anpassungsgesetzes von 11,8 v. H. nach dem Regierungsentwurf auf 11,4 v. H. (s. Besonderer Teil Nummer 1).

Durch die Einführung eines Waisengeldes in der Altershilfe für Landwirte entstehen für das Jahr 1975 Mehrkosten in Höhe von rund 25 Millionen DM; davon entfallen auf Grund der Regelung über die Finanzierung der Leistungen in der Altershilfe für Landwirte auf den Bund rund 22 Millionen DM.

Zum Renten Anpassungsbericht 1975

— Drucksache 7/2721 —

Der von der Bundesregierung vorgelegte Bericht über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, und das Gutachten des Sozialbeirats hierzu sind vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Achtzehnten Renten Anpassungsgesetzes eingehend erörtert worden.

Von seiten der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion ist dabei insbesondere die Frage zur Diskussion gestellt worden, wie die Aussagefähigkeit der Berechnungen über die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten für einen Zeitraum von jeweils 15 Kalenderjahren verbessert werden könne. Sie haben einen Entschließungsantrag vorgelegt, wonach die Bundesregierung gebeten werden soll zu prüfen und dem Bundestag „bis zum 30. Juni 1975 zu berichten, in welcher Weise die Vorausberechnungen in der gesetzlichen Rentenversicherung weiterentwickelt werden sollten, damit sie ihrer Zielsetzung besser Rechnung tragen können und ggf. die erforderlichen Gesetzesänderungen vorzuschlagen. Insbesondere sollte geprüft werden, ob nicht jeweils mehrere Vorausberechnungen mit alternativen Annahmen und neben den langfristigen Vorausberechnungen, in vierteljährlichem Abstand, aktualisierte 5-Jahres-Vorausschätzungen vorgelegt werden sollten.“

Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der SPD und FDP haben Bedenken gegen diesen Vorschlag geltend gemacht und diesen Entschließungsantrag mit Mehrheit abgelehnt.

Bonn, den 17. Februar 1975

Franke (Osnabrück)

Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Achtzehnten Rentenanpassungsgesetzes — Drucksachen 7/3065, 7/3073 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Rentenanpassungsbericht 1975 — Drucksache 7/2721 — zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 31. Januar 1975

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg

Vorsitzender

Franke (Osnabrück)

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte

(Achtzehntes Rentenanpassungsgesetz — 18. RAG)

— Drucksache 7/3065 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung

(11. Ausschuß)

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes
über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen
Rentenversicherungen sowie über die Anpassung
der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallver-
sicherung und der Altersgelder in der Altershilfe
für Landwirte**

(Achtzehntes Rentenanpassungsgesetz — 18. RAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen

§ 1

(1) In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1975 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1974 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Juli 1975 an nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 angepaßt.

(2) Zu den Renten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 1. Januar bis 30. Juni 1975 erhöhten Renten, die Knappschaftsausgleichsleistung nach § 98 a des Reichsknappschaftsgesetzes und die Leistung nach den §§ 27, 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402).

(3) Absatz 1 findet auf den Knappschaftssold keine Anwendung.

**Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes
über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen
Rentenversicherungen sowie über die Anpassung
der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallver-
sicherung und der Altersgelder in der Altershilfe
für Landwirte**

(Achtzehntes Rentenanpassungsgesetz — 18. RAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen

§ 1

unverändert

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 2

(1) Renten, die nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung, §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung von § 1255 Abs. 1 letzter Halbsatz der Reichsversicherungsordnung, § 32 Abs. 1 letzter Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 54 Abs. 1 letzter Halbsatz des Reichsknappschaftsgesetzes sowie der Kürzungs- und Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1975 und der Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung für dieses Jahr berechnet würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 79 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nicht in den Fällen, in denen die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes angewendet worden sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Renten, bei denen § 1253 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 1254 Abs. 2 Satz 2, § 1268 Abs. 2 Satz 2, § 1290 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz der Reichsversicherungsordnung, § 30 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2, § 45 Abs. 2 Satz 2, § 67 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 53 Abs. 3 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 53 Abs. 5 Satz 2, § 69 Abs. 2 Satz 2, § 82 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz des Reichsknappschaftsgesetzes, Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes angewendet worden ist.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt werden.

§ 3

(1) Renten nach Artikel 2 §§ 32 bis 35 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 §§ 31 bis 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente erneut umgestellt und dabei vor Anwendung der Ruhensvorschriften der ungekürzte Rentenbetrag ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung mit 3,859 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Bemessungsgrundlage für das Jahr 1975 berechnet würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 2 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in diesen Vorschriften genannten Werte die nachstehenden Werte zugrunde zu legen sind:

Bei einer Versicherungsdauer von ... Jahren	Versicherten- renten DM/Monat	Witwen- und Witwerrenten DM/Monat
50 und mehr	2 065,00	1 239,00
49	2 023,70	1 214,30
48	1 982,40	1 189,50
47	1 941,10	1 164,70
46	1 899,80	1 139,90
45	1 858,50	1 115,10
44	1 817,20	1 090,40
43	1 775,90	1 065,60
42	1 734,60	1 040,80
41	1 693,30	1 016,00
40 und weniger	1 652,00	991,20

(3) Die Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten vom 9. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 704) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 7 650 Deutsche Mark der Betrag von 28 084 Deutsche Mark, in § 3 Abs. 1 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 171,60 Deutsche Mark der Betrag von 663,00 Deutsche Mark, an die Stelle des Betrages von 471,60 Deutsche Mark der Betrag von 1 820,70 Deutsche Mark und in § 3 Abs. 2 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 4 281 Deutsche Mark der Betrag von 16 520 Deutsche Mark tritt.

§ 4

(1) Die übrigen Renten sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich ergeben würde, wenn der nach § 5 zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,111 und der Leistungszuschlag der knappschaftlichen Rentenversicherung und der nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassende Betrag mit 1,097 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1975 berechnet würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höhrversicherung bleiben unberührt. § 2 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

§ 4

unverändert

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Renten nach Absatz 1, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und auf die die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes anzuwenden sind, sind so anzupassen, daß sie mindestens den Betrag erreichen, der sich ergibt

- a) bei Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 und bei Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn sie nach § 2,
 - b) bei den übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn sie nach § 3
- angepaßt würden.

§ 5

(1) Anpassungsbetrag ist in den Fällen des § 4 der Rentenzahlbetrag für Juli 1975 ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höhrversicherung. In der knappschaftlichen Rentenversicherung vermindert sich der Rentenzahlbetrag außerdem um den Leistungszuschlag und den nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassenden Betrag. Ergibt sich bei erneuter Prüfung, daß die Rente unrichtig festgestellt, umgestellt oder nach Maßgabe des Ersten bis Siebzehnten Rentenanpassungsgesetzes angepaßt worden ist, so tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Satzes 1 der Betrag, der sich nach erneuter Anwendung der Vorschriften über die Feststellung, Umstellung und Anpassung als Rentenzahlbetrag für Juli 1975 ergeben würde.

(2) In den Fällen, in denen für Juli 1975 keine Rente gezahlt worden ist oder sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 30. Juni 1975 ändert, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für Juli 1975 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten.

§ 6

(1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten, die nach § 4 angepaßt werden, findet Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unter Zugrundelegung der Werte nach § 3 Abs. 2 Anwendung.

(2) Versichertenrenten der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag, die nach § 4 angepaßt werden, dürfen die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nicht überschreiten. Satz 1 gilt bei Hinterbliebenenrenten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage bei den Renten nach den §§ 64, 65, 66 des Reichsknappschafts-

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

gesetzes sechs Zehntel, bei Renten an Halbwaisen ein Zehntel und bei Renten an Vollwaisen ein Fünftel der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage tritt.

(3) Versichertenrenten ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag sowie Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder die in den §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei der Berechnung der Renten nach § 2 zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind.

(4) Die übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung oder die in den §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei der Berechnung der Rente nach § 3 zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten.

§ 7

Leistungen nach den §§ 27 und 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) sind so anzupassen, daß sich ein Zahlbetrag ergibt, wie er sich bei Anwendung des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) und der Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung der bisherigen Versicherungszeiten ergeben würde.

§ 8

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung, in der die in den §§ 1 bis 7 aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind, und zwar auch für Renten, die nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs - Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) gewährt werden.

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ZWEITER ABSCHNITT

**Anpassung der Geldleistungen
und des Pflegegeldes aus der gesetzlichen
Unfallversicherung**

§ 9

(1) In der gesetzlichen Unfallversicherung werden aus Anlaß der Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1973 und 1974 die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1973 oder früher eingetreten sind, und das Pflegegeld für Bezugszeiten vom 1. Januar 1976 an nach Maßgabe der §§ 10 und 11 angepaßt.

(2) Absatz 1 gilt nicht,
soweit die Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet sind,
soweit die Geldleistungen auf Grund des § 13 Abs. 2 des Siebzehnten Renten Anpassungsgesetzes gewährt werden.

(3) Als Geldleistung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch eine Leistung nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402), die von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren ist.

(4) In den Fällen der §§ 565, 566 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) und in den Fällen des § 573 Abs. 1 und des § 577 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) gilt als Unfalljahr das Jahr, für das der Jahresarbeitsverdienst zuletzt festgelegt worden ist.

§ 10

(1) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit 1,118 vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Für die nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) zu gewährenden Geldleistungen gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag, der ohne eine Kürzung nach § 9 des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) der Geldleistung zugrunde liegt.

(2) Das Pflegegeld wird in der Weise angepaßt, daß der für Januar 1976 zu zahlende Betrag mit 1,118 zu vervielfältigen ist.

ZWEITER ABSCHNITT

**Anpassung der Geldleistungen
und des Pflegegeldes aus der gesetzlichen
Unfallversicherung**

§ 9

unverändert

§ 10

(1) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit 1,114 vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Für die nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) zu gewährenden Geldleistungen gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag, der ohne eine Kürzung nach § 9 des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) der Geldleistung zugrunde liegt.

(2) Das Pflegegeld wird in der Weise angepaßt, daß der für Januar 1976 zu zahlende Betrag mit 1,114 zu vervielfältigen ist.

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 11

Der vervielfältigte Jahresarbeitsverdienst darf den Betrag von 36 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, es sei denn, daß gemäß § 575 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung ein höherer Betrag bestimmt worden ist. In diesem Fall tritt an die Stelle des Betrages von 36 000 Deutsche Mark der höhere Betrag.

§ 11

unverändert

DRITTER ABSCHNITT

Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte

§ 12

In der Altershilfe für Landwirte werden wegen der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter für das Jahr 1975 gegenüber derjenigen für das Jahr 1974 um 11,1 vom Hundert die in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), bezeichneten Altersgelder ab 1. Januar 1976 für den verheirateten Berechtigten auf 326,20 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten auf 217,60 Deutsche Mark monatlich festgesetzt.

DRITTER ABSCHNITT

Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte

§ 12

unverändert

VIERTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 13

(1) Renten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die nach den §§ 2 und 3 anzupassen sind, Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, Renten nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und die in § 2 Abs. 2 genannten Renten, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen, dürfen nach Anwendung der §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes zusammen mit der Rente aus der Unfallversicherung den Betrag nicht überschreiten, der als Summe dieser Renten für Dezember 1963 gezahlt worden ist; Kinderzuschüsse und Kinderzulagen bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 1282 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 79 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes. Ergibt in den übrigen Fällen die An-

VIERTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 13

unverändert

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

passung nach dem Ersten Abschnitt keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

(2) Ist eine Geldleistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie bei der Anpassung nach dem Zweiten Abschnitt sein würde, so ist dem Berechtigten die höhere Leistung zu gewähren.

§ 14

(1) Jedem Leistungsempfänger ist die Höhe der Leistung, die ihm vom Zeitpunkt der Anpassung auf Grund dieses Gesetzes an zusteht, schriftlich mitzuteilen.

(2) Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, von dem an die Anpassung der Leistung nach diesem Gesetz wirksam wird, zulässig.

(3) Die §§ 627 und 1300 der Reichsversicherungsordnung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

FUNFTER ABSCHNITT

**Anderung von Vorschriften
der Reichsversicherungsordnung,
des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte
und des Schornsteinfegergesetzes**

§ 15

In § 558 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „225 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark“ durch die Worte „252 Deutsche Mark bis 1006 Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 14

unverändert

FUNFTER ABSCHNITT

**Anderung von Vorschriften
der Reichsversicherungsordnung,
des Angestelltenversicherungsgesetzes,
des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte
des Schornsteinfegergesetzes und
des Gesetzes zur Regelung der Wiedergut-
machung nationalsozialistischen Unrechts in
der Sozialversicherung**

§ 15

**Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt
geändert und ergänzt:**

1. In § 558 Abs. 3 werden die Worte „225 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark“ durch die Worte „251 Deutsche Mark bis 1003 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. § 1387 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Absatz 1 werden in Satz 3 die Worte „um jeweils 100 Deutsche Mark“ durch die Worte „um jeweils 300 Deutsche Mark“ ersetzt und die Sätze 5 und 6 gestrichen.

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„oder bestimmen, daß Arbeitseinkommen oder Arbeitsentgelten als Beschäftigungszeit der Kalendermonat zugrunde zu legen ist.“

3. § 1388 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Klammervermerk wie folgt gefaßt:

„(§§ 1233 und 1234)“.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beiträge gelten als zur Höherversicherung (§ 1234) entrichtet, wenn sie als solche bezeichnet sind. Ist dies nicht der Fall, gilt der Beitrag als zur Höherversicherung entrichtet, der neben dem nach § 1396 geltenden Verfahren oder der als der niedrigste von zwei Beiträgen nach Beitragsklassen entrichtet ist.“

4. In § 1410 Abs. 1 werden der letzte Halbsatz gestrichen und nach dem Wort „Ankaufs“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.

§ 15 a

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 114 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 3 die Worte „um jeweils 100 Deutsche Mark“ durch die Worte „um jeweils 300 Deutsche Mark“ ersetzt und die Sätze 5 und 6 gestrichen.

- b) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„oder bestimmen, daß Arbeitseinkommen oder Arbeitsentgelten als Beschäftigungszeit der Kalendermonat zugrunde zu legen ist.“

2. § 115 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Klammervermerk wie folgt gefaßt:

„(§§ 10 und 11)“.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beiträge gelten als zur Höherversicherung (§ 11) entrichtet, wenn sie als solche bezeichnet sind. Ist dies nicht der Fall, gilt der Beitrag als zur Höherversicherung entrichtet, der neben dem nach § 118 geltenden Verfahren oder der als der niedrigste von zwei Beiträgen nach Beitragsklassen entrichtet ist.“

Regierungsentwurf

§ 16

In § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), werden die Worte „1. Januar 1975“ durch „1. Januar 1976“, die Worte „293,60 Deutsche Mark“ durch „326,20 Deutsche Mark“ und die Worte „195,80 Deutsche Mark“ durch „217,60 Deutsche Mark“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. In § 132 Abs. 1 werden der letzte Halbsatz gestrichen und nach dem Wort „Ankaufs“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.

§ 16

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Waisen erhalten Waisengeld.“.

2. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

(1) Waisengeld erhalten nach dem Tode eines landwirtschaftlichen Unternehmers im Sinne des § 1 seine Kinder (§ 1262 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung), sofern sie nicht landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 sind, wenn der landwirtschaftliche Unternehmer

- a) mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zu seinem Tode, mit Ausnahme der Zeiten des Bezuges eines vorzeitigen Altersgeldes oder einer Landabgaberente, und

- b) für mindestens 60 Kalendermonate

Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat. Auf die 60 Kalendermonate werden auch Beiträge angerechnet, die ein vorverstorbener Ehegatte entrichtet hat.

(2) Das Waisengeld wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. § 1267 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.“

3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „1. Januar 1975“ durch die Worte „1. Januar 1976“ sowie „293,60“ durch „326,20“ und „195,80“ durch „217,60“ ersetzt.

4. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Das Waisengeld beträgt bei Halbwaisen ein Viertel, bei Vollwaisen die Hälfte des in § 4 Abs. 1 Satz 1 für einen unverheirateten Berech-

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

tigten genannten Betrages. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend."

5. In der Überschrift vor § 10 werden nach dem Wort „Altersgeld“ die Worte „und das Waisengeld“ angefügt und § 10 wird wie folgt ergänzt:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Altersgeld“ die Worte „und Waisengeld“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden nach dem Wort „Altersgeld“ die Worte „und das Waisengeld“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das Waisengeld fällt mit Ablauf des Monats weg, in dem die Voraussetzungen für seine Gewährung weggefallen sind.“
6. In § 13 wird das Wort „Altersgeldaufwendungen“ durch die Worte „Altersgeld- und Waisengeldaufwendungen“ ersetzt.
7. In der Überschrift von § 29 werden nach dem Wort „Altersgeldes“ die Worte „und des Waisengeldes“ angefügt und § 29 wird wie folgt ergänzt:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 werden nach dem Wort „Altersgeldes“ die Worte „und des Waisengeldes“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Altersgeld“ die Worte „oder das Waisengeld“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Altersgeldes“ die Worte „und des Waisengeldes“ eingefügt.

§ 17

Das Schornsteinfegergesetz vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1634), zuletzt geändert durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721), wird wie folgt geändert:

1. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Jahreshöchstbetrag des Ruhegeldes

Der Jahreshöchstbetrag des Ruhegeldes beträgt zweiundsiebzig vom Hundert des jeweiligen jährlichen Bruttoarbeitseinkommens eines verheirateten, kinderlosen Angestellten des Bundes in der höchsten Lebensaltersstufe der Vergütungsgruppe Vc des Bundes-Angestelltentarifvertrages ohne Berücksichtigung vermögenswirksamer Leistungen und solcher Einkommens-

§ 17

unverändert

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

bestandteile, die nicht grundsätzlich allen Angestellten dieser Vergütungsgruppe zufließen."

2. In § 56 Abs. 3 werden in Satz 3 die Worte „Höchstbetrag der Grundvergütung in der Vergütungsgruppe V c des Bundes-Angestelltentarifvertrages" durch die Worte „Jahreshöchstbetrag nach § 30" und in Satz 4 die Worte „Höchstbetrages der Grundvergütung in der Vergütungsgruppe V c des Bundes-Angestelltentarifvertrages" durch die Worte „Jahreshöchstbetrages nach § 30" ersetzt.

§ 17 a

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1846) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Antrag nach Satz 1 ist bis zum 31. Dezember 1975 zu stellen. Artikel 2 § 51 a Abs. 3 Satz 3 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 49 a Abs. 3 Satz 3 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gelten entsprechend."

2. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

(1) Verfolgte mit einer Versicherungszeit von mindestens 60 Kalendermonaten, die vor Beginn der Verfolgung für mindestens 12 Monate freiwillig Beiträge entrichtet haben, können auf Antrag abweichend von der Regelung des § 1418 der Reichsversicherungsordnung und des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes für Zeiten vom 1. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 oder bis zu ihrer Rückkehr in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, längstens bis zum 31. Dezember 1955 Beiträge nachentrichten, soweit diese Zeiten nicht vor Vollendung des 16. oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres liegen und nicht bereits mit Beiträgen belegt oder als Ersatzzeiten anzurechnen sind, es sei denn, die Zeit der Verfolgung ist bereits in einer öffentlich-rechtlichen Versicherung oder einer Versorgung nach dienstrechtlichen Grundsätzen berücksichtigt oder zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verfolgte mit einer Versicherungszeit von mindestens 60 Kalendermonaten, denen wegen eines Schadens in der Ausbildung im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes rechtskräftig oder unanfechtbar eine Entschädigung nach § 116 oder § 118 des genannten Gesetzes zuerkannt worden ist oder bei denen die Verfolgungsmaßnahme innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung der Ausbildung begonnen hat.

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Ist ein Verfolgter im Sinne der Absätze 1 oder 2 vor Inkrafttreten dieser Vorschrift verstorben, so können der überlebende Ehegatte und die waisenrentenberechtigten Kinder Beiträge nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 nachentrichten. Satz 1 gilt entsprechend für Rentenberechtigte nach §§ 1265 und 1291 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, §§ 42 und 68 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie §§ 65 und 83 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes.

(4) § 10 Abs. 1 Sätze 2 und 4 und Absatz 2 gelten entsprechend."

SECHSTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 18

Die Erhöhungsbeträge auf Grund dieses Gesetzes bleiben vom 1. Juli bis 31. Dezember 1975 bei der Ermittlung anderen Einkommens unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen auf Grund eines Gesetzes oder anderer Vorschriften die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sozialleistungen in dem angegebenen Zeitraum allgemein wegen der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt oder neu festgestellt werden.

SECHSTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 18

unverändert

§ 18 a

(1) Waisengeld nach § 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte wird auch gewährt, wenn der Tod des landwirtschaftlichen Unternehmers vor dem 1. Januar 1975 eingetreten ist.

(2) Zur Erfüllung der Voraussetzung des § 3 a Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte werden Zeiten einer Unternehmertätigkeit im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, die vor dem 1. Oktober 1957 liegen, angerechnet, wenn der landwirtschaftliche Unternehmer

- a) während der 25 Jahre, die seinem Tode vorausgegangen sind, mindestens 180 Kalendermonate Unternehmer eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden landwirtschaftlichen Unternehmens im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte war und
- b) für die Zeit, in der er nach dem 1. Oktober 1957 landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte war, Beiträge entrichtet hat.

§ 33 Abs. 4, 5 und 6 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gilt entsprechend.

(3) Abweichend von der in § 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte genannten Antragsfrist wird das Waisengeld vom

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. Januar 1975 an gewährt, wenn der Antrag bis zum 30. September 1975 gestellt ist.

§ 19

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 19

unverändert

§ 20

Es treten in Kraft:

§ 17 mit Wirkung vom 1. Januar 1975,

§§ 15, 16 mit Wirkung vom 1. Januar 1976,
die übrigen Vorschriften am Tag nach der Verkündung.

§ 20

Es treten in Kraft:

§ 16, mit Ausnahme von Nummer 3, § 17 und § 18 a
mit Wirkung vom 1. Januar 1975,

§ 15 Nr. 1 und § 16 Nr. 3 am 1. Januar 1976, die
übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung.